



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat durch den Vorsitzenden HR Dr. Kreil und die weiteren Mitglieder HR Dr. Christiane Kestler, Mag.pharm. Martin Daxner und Mag. Waltraud Schirz über die Berufung der Bw., vom 6. Juni 2007 gegen den Bescheid des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr vom 9. Mai 2007 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe ab 1. Jänner 2005 nach der am 2. Dezember 2008 in 4020 Linz, Bahnhofplatz 7, durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Familienbeihilfe ist für den Zeitraum Jänner 2005 bis Februar 2007 zu gewähren. Hinsichtlich des Zeitraumes März 2007 bis April 2007 wird die Berufung abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Tochter der Berufungswerberin, S, geboren am xx, betreibt seit mehreren Jahren eine Ausbildung zur Parelli Natural Horsemanship Trainerin. Im November 2006 stellte die Berufungswerberin einen Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe für ihre Tochter Sieglinde ab Jänner 2005 wegen Berufsausbildung. Das Finanzamt wies den Antrag mit Bescheid vom 9.5.2007 mit der Begründung ab, dass die wesentlichen Merkmale einer Berufsausbildung im Sinn des Familienlastenausgleichsgesetzes bei dieser Ausbildung nicht vorlägen.

In der dagegen eingebrachten Berufung wurde sinngemäß Folgendes ausgeführt: Die Ausbildung der Tochter sei in mehrere Levels aufgeteilt, welche jeweils mit einer Abschlussprüfung enden. Nach erfolgreicher Absolvierung der Abschlussprüfung im dritten Level bestehe die Möglichkeit, sich an der University of horsemanship in den USA zu

bewerben. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit, sich an der Andrea Kutsch Akademie als offizieller Kollaborationspartner der Universität Zürich zu einer vergleichbaren Ausbildung einzuschreiben, die sich im Zulassungsstadium einer Anerkennung als Privatuniversität befindet, und mit dem Bachelor abgeschlossen werde. Der Beruf werde in Österreich bereits ausgeübt und es werden Einkommen aus Gewerbebetrieb erzielt. Die Voraussetzungen für den Beruf seien weltweit standardisiert. Die Dauer der Ausbildung gehe aus einem festgelegten Katalog an Levels und jeweils abzulegenden Abschlussprüfungen hervor. Sie erfolge aufgrund von theoretischen und praktischen Lerninhalten, sei entsprechend der fortschreitenden Ausübung aufbauend. Eine Ausübung des Berufes sei ohne die spezifische Ausbildung über mehrere Jahre nicht möglich. Als Zugangsvoraussetzung für eine Universitätsstudium in den USA sei es erforderlich, sich die Grundlagen in einem Homestudy-Verfahren anzueignen, welche durch ständige professionelle Begleitung und entsprechende Abschlussprüfung belegt werden müsse. Da das angestrebte Berufsbild ein Maß an Einfühlungsvermögen erfordere, seien diese Zugangsvoraussetzungen schon insofern erforderlich, um den weltweiten Andrang zu dieser Ausbildung bewältigen zu können. Der Umstand, dass für diese neue Berufssparte keine standesrechtliche Vertretung eingerichtet sei, dürfe den Berufstätigen nicht zum Nachteil gereichen. Vielmehr dürften Personen, die berufliche Nischen besetzen, nicht schlechter gestellt werden als Personen in traditionellen Berufen. Überdies hätte selbst in einem VfGH-Erkenntnis die entsprechende umgangssprachliche Berufsbezeichnung „Pferdeflüsterer“ ihren Niederschlag gefunden. Die Einordnung des Berufes im Gewerberecht würde alternativ unter den Bezeichnungen „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit (Tierenergetik)“ bzw. „Tierpfleger, Tierpension sowie Tiertrainer“ erfolgen.

Im Zuge des weiteren Berufungsverfahrens wurde die Berufungswerberin aufgefordert, folgende Unterlagen vorzulegen: eine Aufstellung aller von der Tochter absolvierten Kurse einschließlich deren Dauer und zeitlicher Lagerung, einen Ausbildungsplan bzw. Lehrplan, und wenn möglich eine Beschreibung des Berufsbildes.

In Beantwortung des Vorhalts legte die Berufungswerberin folgende Aufstellung über absolvierte Kurse vor:

Level 1: Abschluss im Heimstudium.

Level 2: Kurs in Liebenau 14.-17. Mai 2003, Kurs in Hollabrunn 16.-19. Juni 2003, Kurs in Bad Leonfelden 16.-18. August 2003, dazwischen jeweils Heimstudium, Langzeitstudium in Zürich 8. September bis 25. Oktober 2003, Kuharbeitskurs in Zürich 26.-28. Oktober, Abschluss des Level 2 Oktober 2003.

Level 3: Kurs in Bad Leonfelden 17.-19. März 2004, Pferdemesse Hollabrunn 16.-18. April 2004, Langzeitstudium in Zürich 9. August bis 24. Oktober 2004, Kuharbeitskurs in Zürich 20.-

22. Juli 2004, Kurs in Groß Enzersdorf 19.-24. März 2005, Jungpferdestart Kurs in Groß Enzersdorf 18.-30. März 2005, Kurs in Bad Leonfelden 4.-11. April 2005, Vorführung in Bad Zell 11. Mai 2005, Schule in Colorado 25. Juli bis 31. September 2005, Schule in Florida 19. März bis 29. April 2006, Abschluss Level 3 und Aufnahme an der University of Horsemanship im April 2006.

Universität in Colorado 25. Juni – 2. September 2006, Abschluss 1 Stern Instruktor, Jungpferdestart, Foundationspezialist im September 2006.

Instruktorentrennung in Avenches, Schweiz, 27. Mai bis 14. Juli 2007, Universität in Florida 8. Februar bis 7. März 2008, Abschluss 2 Stern Instruktor, 1 Stern Horsemanship.

Zur Beschreibung des Berufsbildes wurden folgende Ausführungen vorgelegt: *Ich helfe Menschen, ihre eigenen Pferde besser zu verstehen und mit ihnen zu kommunizieren. Parelli ist eine Grundausbildung, die für jeden Reiter egal welcher Sparte hilfreich ist. Tätigkeit als selbständige Instruktorin: Stundenweiser Einzelunterricht – als Ergänzung zu Kursen und Heimstudium und zu speziellen Problemstellungen. 2, 3 oder 4-tägige Kurse für Level 1 und 2 als Unterstützung im Heimstudium. Jungpferdestart, Problempferdetraining für ca. 4 Wochen: Starten von noch nicht gerittenen Pferden und Reiten von problematischen Pferden, Zeitdauer mindestens 4 Wochen.*

Vorgelegt wurde überdies der Ausbildungsplan der University of Horsemanship, wonach nach Erreichen der Kenntnisse des Level 3 drei zehnwochige Module vorgesehen sind. Nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Module gilt der Absolvent als 1 Stern-, 2 Stern-, 3 Stern-Instruktor und erhält mit jedem Abschluss die Befähigung, den Inhalt bestimmter Levels zu unterrichten bzw. auszuüben.

In der am 2. Dezember 2008 abgehaltenen mündlichen Berufungsverhandlung wurde in Ergänzung zu diesen Unterlagen ein Schreiben der Schule vorgelegt, das über die Gesamtdauer der Ausbildung Auskunft gibt. Danach ist folgender Zeitrahmen für die Ausbildung vorgesehen: Von Beginn bis zum Abschluss des Level 3 ca. 5 Jahre, wobei hiervon auf den Level 1 drei Monate entfallen, auf Level 2 zwei Jahre und auf Level 3 drei Jahre. Nach Abschluss des Level 3 ist bis zur Aufnahme an der University zur Ablegung des Modul 1 üblicherweise ein Jahr vorgesehen. Nach einem weiteren Jahr ist das Modul 2 vorgesehen.

Im Übrigen wurde der Ablauf der Ausbildung eingehend erläutert und festgestellt, dass die Tochter aufgrund dieser Ausbildung bereits Einkünfte erzielt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben Personen Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl.Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten.

Der Begriff der „Berufsausbildung“ ist im Gesetz nicht näher umschrieben. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 18.11.1987, 87/13/0135) sind unter diesen Begriff aber jedenfalls alle Arten schulischer und kursmäßiger Ausbildung zu zählen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem bestimmten Arbeitsplatz das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird. Ziel einer Berufsausbildung ist es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung eines angestrebten Berufes zu erlangen. Dazu gehört regelmäßig auch der Nachweis einer ernstlichen Bemühung um diese Qualifikation. Das Ablegen vorgesehener Prüfungen ist essentieller Bestandteil der Berufsausbildung. Es muss ein ernstliches und zielstrebiges nach außen erkennbares Bemühen um den Ausbildungserfolg gegeben sein. An dieser Begriffsumschreibung hat der Verwaltungsgerichtshof auch in seiner späteren Rechtsprechung stets festgehalten.

Im Erkenntnis vom 7.9.1993, 93/14/0100, hat der Verwaltungsgerichtshof überdies festgestellt, dass der Besuch von im allgemeinen nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten Veranstaltungen dann als Berufsausbildung anzuerkennen ist, wenn der Besuch dieser Veranstaltungen im Rahmen eines als Einheit zu betrachtenden Ausbildungsverhältnisses erfolgt. Im Erkenntnis vom 26.6.2001, 2000/14/0192, wurde festgestellt, dass es auch ohne in Österreich „gesetzlich festgelegten Ausbildungsweg“ möglich ist, sich die erforderlichen Fertigkeiten in geeigneter Weise anzueignen. Geschieht dies in einer vom Verwaltungsgerichtshof in den oben zitierten Erkenntnissen umschriebenen Art und liegen die weiteren Voraussetzungen eines ernstlichen und zielstrebigen, nach außen erkennbaren Bemühens um den Ausbildungserfolg vor, ist eine Berufsausbildung nicht in Abrede zu stellen.

Mit der hier strittigen Ausbildung hat die Tochter der Berufungswerberin eine spezielle Methode des Pferdetrainings bzw. Reittrainings erlernt, die in Österreich in dieser Weise noch nicht unterrichtet wird. Dass sie damit grundsätzlich einen Beruf erlernt hat, kann insbesondere deshalb nicht bestritten werden, da sie in der Zwischenzeit bereits Einkünfte aus dieser Tätigkeit bezieht. Inwieweit auch im Übrigen die mit der gesetzlichen Regelung des § 2 Abs. 1 lit.b FLAG 1967 geforderten Voraussetzungen einer Berufsausbildung vorgelegen sind, war im gegenständlichen Berufungsverfahren lediglich für den Zeitraum Jänner 2005 bis April

2007 zu beurteilen. In diesem Zeitraum hat die Tochter den Level 3 abgeschlossen, wurde an der University of Horsemanship aufgenommen und hat dort das erste Modul absolviert.

Nach den vorliegenden Unterlagen über die hier strittige Ausbildung ist für die Zulassung an der Universität in Pagosa Springs/Colorado unabdingbare Voraussetzung, dass zunächst Vorkenntnisse in der Kommunikation mit dem Pferd in 3 Levels erreicht werden, deren Vorliegen jeweils durch eine Abschlussprüfung festgestellt wird. Nach den in der mündlichen Berufungsverhandlung vorgelegten Unterlagen können diese Kenntnisse etwa in 5 Jahren erreicht werden. Betrachtet man den gesamten Ausbildungsweg der Tochter, so muss zunächst festgehalten werden, dass für die Zeiten, in denen sie sich die Kenntnisse des Level 1 und 2 aneignete, sowohl auf Grund der längeren Dauer als auch des Fehlens entsprechender schulischer Lehrgänge zweifellos von einer zielgerichteten Berufsausbildung im Sinn der maßgeblichen Gesetzesstelle nicht gesprochen werden kann. Wenn für den Level 3 ein Zeitraum von etwa drei Jahren vorgesehen ist sowie ein weiteres Jahr, um das erste Modul an der University of Horsemanship zu absolvieren, so hat die Tochter diesen Abschluss jedoch in wesentlich kürzerer Zeit erreicht.

Die Aufteilung der Ausbildung in inhaltlich voneinander abgegrenzte Levels rechtfertigt es, diese einzelnen Abschnitte gesondert zu beurteilen. Für den Berufungszeitraum konnte daher festgestellt werden, dass hier ein ernstliches und zielstrebiges Bemühen um den Ausbildungserfolg vorgelegen ist. Im Jahr 2005 befand sich die Tochter im zweiten Jahr ihrer Ausbildung zum Level 3. Mit dessen Abschluss im April 2006 hat sie diesen Level bereits 2 ½ Jahre nach Abschluss des Level 2 vollendet und hat damit die vorgegebene Zeit um ein halbes Jahr unterschritten. Trotz sonst üblicher längerer Wartezeit für die Aufnahme an der University konnte sie noch im selben Jahr das Modul 1 an dieser Schule absolvieren. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Modul 2 nach weiteren 1 ½ Jahren hat sie auch diese beiden Universitätsmodule innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens abgeschlossen. Da die Tochter im Berufungszeitraum auch die für die Aufnahme an der Universität erforderlichen Vorbereitungskurse an den Schulen in den USA absolviert hat und das Modul 1 in diese Zeit fällt, ist auch eine kurzmäßige Ausbildung vorgelegen, sodass für diese Zeit Berufsausbildung im Sinn des § 2 Abs. 1 lit.b FLAG 1967 nicht in Abrede gestellt werden kann.

Festzuhalten ist jedoch auch, dass die Tochter im Februar 2007 das 26. Lebensjahr vollendet hat, sodass mit diesem Monat der Anspruch auf Familienbeihilfe jedenfalls erloschen ist.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Linz, am 18. Dezember 2008